

631.53

Verordnung über die Organisation und das Verfahren der Steuerrekurskommissionen (Änderung)

(vom 23. Juni 2004)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über die Organisation und das Verfahren der Steuerrekurskommissionen vom 29. April 1998 wird wie folgt geändert:

C. Zuständig-
keit

§ 3. Zuständig sind für:

lit. a unverändert;

b) die übrigen Streitigkeiten einschliesslich Geschäfte betreffend direkte Bundessteuer und Wehrpflichtersatz die Rekurskommissionen I und II.

Abs. 2 unverändert.

B. Vize-
präsidentin/
Vizepräsident

§ 9. Abs. 1 unverändert.

Abs. 2 wird aufgehoben.

Staatsgebühr

§ 24. Die Staatsgebühr beträgt bei Streitwerten

	bis	10 000	Fr.	100	bis	800
von mehr als Fr.	10 000	» 20 000	»	800	»	1 500
von mehr als Fr.	20 000	» 50 000	»	1 500	»	3 500
von mehr als Fr.	50 000	» 100 000	»	3 500	»	5 000
von mehr als Fr.	100 000	» 250 000	»	5 000	»	8 000
von mehr als Fr.	250 000	» 500 000	»	8 000	»	12 000
von mehr als Fr.	500 000	» 1 000 000	»	12 000	»	16 000
von mehr als Fr.	1 000 000		»	16 000	»	40 000

Bei Verfahren ohne bestimmbaren Streitwert beträgt die Staatsgebühr Fr. 700 bis Fr. 40 000.

Die Bemessung der Staatsgebühr im Einzelfall erfolgt unter Zugrundelegung des vorstehenden Kostenrahmens entsprechend der Schwierigkeit der Streitsache und dem Umfang der erbrachten Leistungen. Der Höchstansatz kann bei besonders aufwendigen Verfahren sowie bei mutwilliger Prozessführung bis auf das Doppelte erhöht werden.

Abs. 4 unverändert.

Wird der Entscheid oder Beschluss ohne Begründung eröffnet, wird die Staatsgebühr bis auf die Hälfte des ordentlichen Ansatzes herabgesetzt, wenn binnen Frist keine Partei eine Begründung verlangt. Die Mehrkosten an Ausfertigungsgebühren und Porti trägt jene Partei, welche eine Begründung verlangt. Im Dispositiv des Urteils oder Beschlusses sind entsprechende Hinweise anzubringen.

§ 26. Abs. 1 und 2 unverändert.

Eine juristische Person kann sodann unter der nämlichen Androhung kautioniert werden, wenn zu befürchten ist, dass sie nach Rechtskraft des Urteils für sie treffende Verfahrenskosten nicht aufkommt.

Kosten-
vorschuss

Änderung von Bezeichnungen

In den §§ 1, 2 und 5 Abs. 2 lit. g wird der Ausdruck «Direktion des Innern» durch «Direktion der Justiz und des Innern» ersetzt.

II. Diese Änderung tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Jeker

Der Staatsschreiber:
Husi